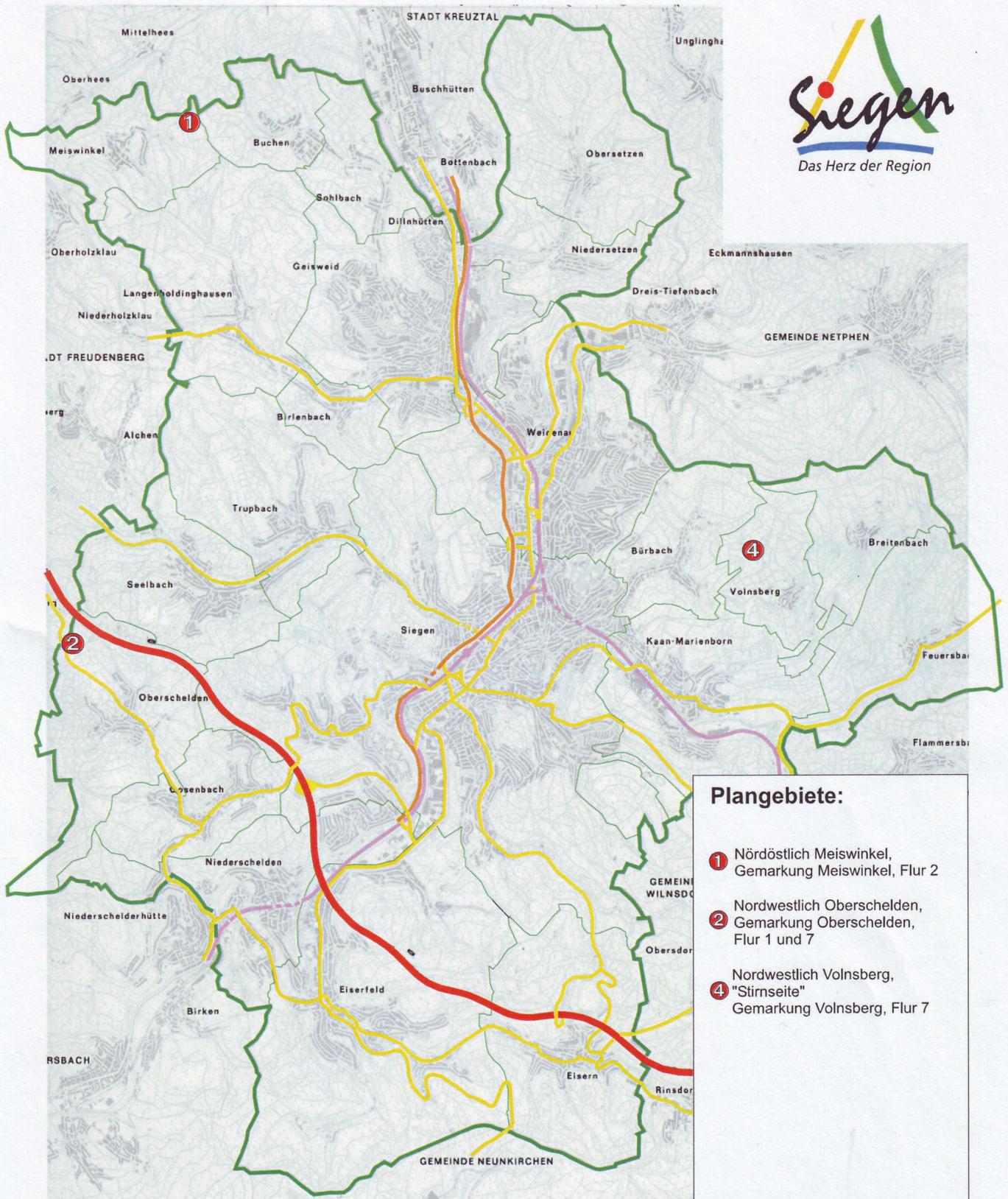


Stadt Siegen

28. Änderung Flächennutzungsplan

Übersichtsplan



Erläuterungsbericht zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Siegen

1. Anlaß zur Flächennutzungsplanänderung

Der Windenergienutzung zur Gewinnung elektrischer Energie kommt im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung steigende Bedeutung zu. Als regenerierbare und damit ressourcenschonende Energieerzeugung trägt die Windenergie, unter Beachtung des Freiraumschutzes sowie der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wesentlich zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen bei.

Demgemäß gelten Windkraftanlagen mit der Änderung des Baugesetzbuches zum 01.01.1997 im Außenbereich als privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Gleichzeitig haben die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, Flächenausweisungen für Windenergieanlagen vorzunehmen und damit ungeeignete Standorte an anderer Stelle auszuschließen (§ 35 Abs. 3 BauGB).

Voraussetzung hierfür ist der Beschluß der Gemeinde, den Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, mit der Absicht zu prüfen, ob Darstellungen zu Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB in Betracht kommen. Dieser Beschluß wurde vom Rat der Stadt Siegen am 19.03.1997 gefaßt.

Die Prüfung seitens der Gemeinde umfaßt, entsprechend der im gemeinsamen Runderlaß mehrerer Ministerien u. a. für Bauen und Wohnen vom 29.11.1996 festgelegten Grundsätze, das gesamte Gemeindegebiet.

2. Rechtliche Grundlagen

Nach § 1 Abs. 4 BauBG sind die gemeindlichen Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen, die für die Stadt Siegen im Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen festgeschrieben sind. Es wurde ebenfalls der Entwurf zur Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes Regierungsbezirk Arnsberg, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie- beachtet.

Planungsgrundlage für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen ist in NRW der gemeinsame Runderlaß der Ministerien für Bauen und Wohnen; Stadtentwicklung, Kultur und Sport; Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft; Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 29.11.1996: "Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen".

Dieser „Windenergieerlass“ ist am 28.09.1998 und zuletzt am 03.05.2000 geändert worden. Die Änderung berücksichtigt vor allem Änderungen in der Technik von Windenergieanlagen sowie Gerichtsentscheidungen. Dies hat dazu geführt, daß gerade bei einzuhaltenden Abständen zu anderen Nutzungen weniger von pauschalierten Werten ausgegangen werden kann, sondern vermehrt Einzelfallentscheidungen notwendig sind. Der neueste Windenergieerlass vom 03.05.2000 zeigt gegenüber den bisherigen Regelungen zwar gewisse Erleichterungen für die bauleitplanerische Ausweisung von Gebieten für die

Windenergienutzung u. a. in Waldbereichen, Überschwemmungsbereichen, Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten auf. Nach Ziff. 2.3.3 des Erlasses dürfen aber in Waldbereichen Windenergiegebiete nur unter Beachtung der Ziele des Landesentwicklungsplanes (insbesondere Ziel B-III 3.2) ausgewiesen werden. In Ziel B III 3.2 des LEP NRW heißt es u. a. : „Waldbereiche dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird“.

Waldbereiche sind somit nach wie vor keine Bereiche, die primär für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan in Frage kommen. Der Windenergieerlass zeigt insofern nur Möglichkeiten auf, die die Stadt Siegen nicht vollständig ausschöpfen muss. Da die Stadt Siegen außerhalb von Waldbereichen geeignete Flächen als Vorrangflächen für Windenergieanlagen zur Verfügung hat, ist im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit die Entscheidung getroffen worden, in Waldbereichen auf die Ausweisung von Vorrangflächen zu verzichten.

2.1 Die rechtliche Beziehung zwischen der Privilegierung nach § 35 Abs.1 Nr. 6 BauGB und der Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan

Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan bewirkt grundsätzlich keine Änderung der planungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB.

Die Konzentrationszonen sind als „Suchräume“ zu verstehen, in denen diese Anlagen nach dem Planungswillen der Stadt Siegen entstehen sollen. Sie stellen die Entscheidung der Stadt Siegen dar, daß hier der Nutzung der Windenergie grundsätzlich Vorrang vor anderen Belangen gebühren soll, im restlichen Stadtgebiet dafür aber diese Nutzung in der Regel nicht stattfinden soll. Dies schließt aber nicht aus, daß einzelne Belange, die im Rahmen der FNP-Darstellung nicht abschließend geprüft werden konnten (z. B. Immissionsschutz) im Einzelfall zur Unzulässigkeit eines Vorhabens führen können. Es kann also nicht davon ausgegangen werden, daß in jedem Fall ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung innerhalb der Konzentrationszone besteht, da nach wie vor die Prüfung der Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 BauGB zu erfolgen hat.

Für den Fall einer Darstellung von Konzentrationszonen im FNP steht diese „positive Standortzuweisung“ einem Vorhaben außerhalb dieses Planungsraumes jedoch als öffentlicher Belang in der Regel entgegen.

Wie die Wortwahl „in der Regel“ bereits ausdrückt, sind Ausnahmen denkbar. So kann z. B. die Neuerrichtung einer Windenergieanlage an einem Standort außerhalb einer Konzentrationszone, an dem bereits zulässigerweise eine gleichartige Anlage vorhanden war, oder die Einzelanlage eines landwirtschaftlichen Betriebes, die zu einem nicht unbedeutenden Teil der Eigenversorgung dient, zulässig sein. Windenergieanlagen als untergeordnete Nebenanlagen privilegierter Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der Konzentrationszonen zulässig.

Zur Abgrenzung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wurde das gesamte Stadtgebiet von Siegen untersucht. Nur so haben die Vorrangzonen nach erfolgter Darstellung im FNP die Wirkung eines öffentlichen Belanges im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB.

3. Planerische Rahmenbedingungen

Wesentliche Voraussetzung für die Ermittlung von geeigneten Standorten für Windkraftanlagen ist die Windhöffigkeit. Als Grundlagen hierzu dienen das Gutachten des Deutschen Wetterdienstes über die Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe sowie Windkarten des RWE mit der Windgeschwindigkeit in 50 m Höhe.

Potentielle Windenergienutzungsbereiche können aus landesplanerischer und naturschutzrechtlicher Sicht in drei verschiedene Eignungsklassen eingeteilt werden:

- Tabubereiche
- Restriktionsbereiche
- Eignungsbereiche

Zu den **Tabubereichen** zählen wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit folgende Bereiche, die in der Regel als Standorte für Windenergieanlagen nicht in Betracht kommen:

1. Wald,
2. Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile,
3. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 62 LG / § 20 BNatSchG,
4. International bedeutsame Feuchtgebiete sowie Vogelschutzgebiete, die gemäß EG-Vogelschutzrichtlinie an die europäische Union gemeldet sind oder gemeldet werden müssen,
5. Nachgewiesene avifaunistisch bedeutsame Rast-, Nahrungs- und Brutplätze.

Restriktionsbereiche zeichnen sich einerseits durch vorhandene Windhöffigkeit aus, andererseits sind diese Bereiche mit teilweise erheblichen Konflikten vorbelastet. Diese ergeben sich u. a. aus den empfohlenen Abständen der Windkraftanlage von folgenden Gebieten und Anlagen:

- Kleinsiedlungsgebiete, reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Dorf-, Misch- und Sondergebiete sowie im Zusammenhang bebaute Ortsteile mit entsprechender Nutzung = Gemäß Runderlass vom 29.11.1996:
500 m (gem. Ziffer 2.4 des Runderlasses können sich in begründeten Einzelfällen größere oder geringere Abstände zu den genannten Gebieten ergeben.)
Neufassung des Runderlasses vom 28.09.1998:
Die Abstände sind jeweils im Einzelfall zu berechnen so daß die maßgeblichen Werte der TA-Lärm für die angrenzenden Baugebiete eingehalten werden.
- Richtfunkstrecken = beidseitig 35 m

- Freileitungen > 30 kV = Gem. Neufassung des Runderlasses vom 28.09.1998:
 - Ohne Schwingungsschutzmaßnahme: 3-facher Rotordurchmesser zur nächstgelegenen Außenphase der Freileitung
 - Mit Schwingungsschutzmaßnahme: 1-facher Rotordurchmesser zur nächstgelegenen Außenphase der Freileitung
- Sendeanlagen = Höhe der höheren Anlage (bei WEA einschließlich Rotorradius)
- Wald = 35 m
- Naturschutzgebiete sowie die weiteren unter den Punkten 2-4 aufgeführten Schutzgebiete = 200 m
- Nachgewiesene avifaunistisch bedeutsame Rast-, Nahrungs- und Brutplätze = 500 m

Um eine Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan vorzunehmen, sind zu den vorgenannten Kriterien noch folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Städtebauliche Entwicklung
- Erholungsbereiche
- Orts- und Landschaftsbild
- Immissionsschutz
- Erschließung
- Netzanbindung

Eignungsbereiche sind alle nicht als Tabu- oder Restriktionsbereiche deklarierten Gebiete.

4. Untersuchung des Gemeindegebietes

Als Grundlage für die Ausweisung von Vorrangflächen wurde von der Stadt Siegen eine "Raum- und Konfliktanalyse zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen" für das gesamte Stadtgebiet durchgeführt. Zuerst wurden die Bereiche ermittelt, die nach dem Gutachten des DWD und den Windkarten des RWE das Kriterium der Windhöffigkeit erfüllen. Anschließend wurden alle Flächen ausgeschlossen, die nach dem gemeinsamen Runderlaß als Tabuflächen festgelegt sind. In einem zweiten Auswahlverfahren wurden für die verbleibenden windhöffigen Bereiche die unterschiedlichen Nutzungskonflikte nach einem vorher festgelegten Bewertungsschema gegeneinander abgewogen. Diese Konflikte ergeben sich hauptsächlich aus den einzuhaltenden Abständen zu den konkurrierenden Flächen-

ansprüchen anderer Nutzungen wie z. B. Natur- und Landschaftsschutz, dem Schutz von Wohngebieten aber auch den Kriterien Netzanbindung, Erschließung usw.. Hieraus ergaben sich die Restriktionsbereiche. Nach Beachtung dieser Ausschlusskriterien können für das Stadtgebiet von Siegen nur insgesamt sechs Flächen als Flächen bester Eignung hervorgehoben werden. Außerdem eignen sich die Standorte jeweils nur für eine Windkraftanlage. Die Errichtung von Windparks ist daher nicht möglich.

Für diese verbleibenden sechs Flächen ist die Anpassung an die Ziele der Landesplanung nach § 20 LPlG, sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB erfolgt. Die Offenlage des Entwurfes erfolgte im Juni 1999. Aufgrund der Abwägungsergebnisse im Zuge der Bürgerbeteiligung sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden, hat der Rat der Stadt Siegen beschlossen, nur noch die nachfolgend aufgeführten drei Flächen weiter zu verfolgen: Die erneute Offenlage dieses Entwurfes erfolgte im Juni 2000.

5. Nutzungsänderungen im Gebiet der 28. FNP-Änderung

Die Vorrangflächen für Windkraftanlagen sind im folgenden in den Teiländerungen Nr. 1, 2 und 4 aufgeführt. Sämtliche Flächen liegen im Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Die Lage der Gebiete ist dem beigefügten Übersichtsplan sowie den Planunterlagen zu der jeweiligen Teiländerung zu entnehmen.

5.1 Teiländerung Nr. 1 Gemarkung Meiswinkel (Anlage 1.1)

Das rd. 2,2 ha große Plangebiet liegt nordöstlich des Stadtteiles Meiswinkel in der Gemarkung Meiswinkel, Flur 2. Die bisherige Nutzungsart "Fläche für die Landwirtschaft/Erholungsbereich" wird durch die Darstellung "Vorrangfläche für Windkraftanlagen" überlagert.

Nach der Windkarte des RWE weist das Gebiet eine Windhöufigkeit von $4,3 < 4,7$ u. $4,7 < 5,1$ m/sec. auf und befindet sich in einer Höhenlage zwischen 410 und 420 m ü. NN. Die geschlossene Wohnbebauung (Allgemeines Wohngebiet) beginnt etwa 550 m entfernt in westlicher Richtung (Höhe unter 395 m ü. NN). In SW-Richtung befindet sich hinter einer kleinen Kuppe am Waldrand ein Aussiedlerhof, der nur ca. 250 m entfernt ist. Aufgrund der vorherrschenden Windrichtung, der Topographie und des Waldbestandes zwischen dem Aussiedlerhof und der vorgeschlagenen Vorrangfläche ist damit zu rechnen, daß Lärmimmissionen im zulässigen Bereich bleiben.

Anzahl möglicher Anlagen:

Im Hinblick auf die Flächengröße und die Nähe zu dem Aussiedlerhof eignet sich die Vorrangfläche für die Aufstellung einer Windenergieanlage. Die derzeitige Netzkapazität beschränkt sich auf die Aufnahme von 250 kW. Die maximale Einspeisekapazität für die Standorte Nr. 1 „Meiswinkel“ und Nr. 6 „Sohlbach“

beträgt insgesamt 750 KW, da beide am gleichen Leitungsnetz liegen. Würde in Sohlbach keine Windkraftanlage errichtet, wäre je nach Anlagentyp für Meiswinkel eine Einspeiseleistung von 500-600 KW möglich. Die Zulässigkeit einer stärkeren Anlage ist im Hinblick auf den Aussiedlerhof im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

5.2 Teiländerung Nr. 2 Gemarkung Oberschelden (Anlage 1.2)

Das rd. 1,8 ha große Plangebiet liegt nordwestlich des Stadtteiles Oberschelden in der Gemarkung Oberschelden, Flur 1 und 7. Die bisherige Nutzungsart "Fläche für die Landwirtschaft" wird durch die Darstellung "Vorrangfläche für Windkraftanlagen" überlagert.

Nach der Windkarte des RWE weist es eine Windhöffigkeit von $4,7 < 5,1$ u. $5,1 < 5,5$ m/sec. auf und befindet sich auf einem nach Süden geneigten Hang (zwischen 385 und 395 m ü. NN). Die tiefergelegene Wohnbebauung (ca. 330 m ü. NN) beginnt etwa 650 m entfernt in südlicher (Allgemeines Wohngebiet) und 630 m in südöstlicher Richtung (Reines Wohngebiet). Optisch ist die Fläche bereits durch die südöstlich verlaufende Hochspannungsleitung sowie akustisch durch die nordöstlich verlaufende A 45 vorbelastet.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Hinweise:

Nach der Stellungnahme des **RWE** ist ein Mindestabstand vom 3-fachen des Rotordurchmessers (ca. 120 m) von der 110/220-kV-Hochspannungsleitung einzuhalten.

Laut Stellungnahme des **Westf. Straßenbauamtes** ist ein Mindestabstand zur westlich verlaufenden L 907 von ca. 100 m einzuhalten, der sich aus dem Rotordurchmesser + der Nabenhöhe ergibt.

Nach der Stellungnahme der **Stadt Freudenberg** beträgt der geringste Abstand zu dem Stadtteil Heisberg 530 m. Entsprechend der Begründung zum OVG-Urteil, Beschluß vom 23.01.1998 - 7B2984/97- sollte bei Windgeschwindigkeiten von 8 m pro Sekunde der Schalleistungspegel einen Wert von 45 dB (A) nicht überschreiten.

Desweiteren ist lt. Stellungnahme der **Bezirksregierung Arnsberg** im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen, daß keine schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen, Schlagschatten etc.) an der nächstgelegenen Wohnbebauung auftreten.

Nach Messungen des **Westdeutschen Rundfunk Köln** treten beim Fernsehumsitzer Siegen-Oberschelden Probleme auf. Dieser Sender versorgt den gesamten Ortsteil Oberschelden mit dem Programm der ARD. Durch eine geplante Windkraftanlage auf der Vorrangfläche würde das Signal unbrauchbar. Durch Umbauten in Höhe von ca. 10.000,- DM könnte auf einen anderen Sender ausgewichen werden. Nach dem Verursacherprinzip wären diese Kosten vom Bauherren der Windkraftanlage zu übernehmen.

Anzahl möglicher Anlagen:

Unter Berücksichtigung aller derzeit gültigen Schutzabstände, eignet sich die Vorrangfläche für die Aufstellung einer Windenergieanlage. Die derzeitige Netzkapazität beschränkt sich auf die Aufnahme von 800 kW.

5.3 Teiländerung Nr. 4 Gemarkung Volnsberg (Anlage 1.3)

Das rd. 6 ha große Plangebiet liegt nordwestlich des Stadtteiles Volnsberg in der Gemarkung Volnsberg, Flur 7. Die bisherige Nutzungsart "Fläche für die Landwirtschaft/Erholungsbereich" wird durch die Darstellung "Vorrangfläche für Windkraftanlagen" überlagert.

Nach der Windkarte des RWE weist das Gebiet eine Windhöffigkeit von $4,7 < 5,1$ u. $5,1 < 5,5$ m/sec. auf. Die vorgeschlagene Vorrangfläche liegt an einem nach Südwesten exponierten Hang (zwischen 395 m und 453 m ü. NN). Für die südöstlichen Bereiche der Fläche beträgt der Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung (Dorfgebiet) 450 m. Darüber hinaus existieren zwei Aussiedlerhöfe, die ca. 350 m entfernt liegen. Von den übrigen Bereichen der Fläche kann der Abstand von 500 m zur Wohnbebauung eingehalten werden. Außerdem wird der Ortsteil Volnsberg (ca. 370 m über NN) größtenteils durch eine Kuppe (ca. 440 - 445 m ü. NN) von der vorgeschlagenen Vorrangfläche abgeschirmt. Der geringste Abstand zur Wohnbebauung von Bürbach beträgt 600 m. Der Standort ergibt sich zudem aus der Aussparung von Waldflächen als Tabuzonen und der Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 35 m zu der Richtfunkstrecke im Nordwesten. Der Aussichtsturm "Rabenhain" befindet sich ca. 120 m entfernt in nordöstlicher Richtung.

Im Beteiligungsverfahren eingegangene Hinweise:

Die **Bezirksregierung Arnsberg** weist darauf hin, daß im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen ist, daß durch den Betrieb der Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen an der nächstgelegenen Wohnbebauung hervorgerufen werden.

Anzahl möglicher Anlagen:

Aufgrund der Siedlungsnähe und des sensiblen Landschaftsbildes eignet sich die Vorrangfläche für die Aufstellung einer Windenergieanlage. Insgesamt besteht für die Fläche derzeit eine maximale Einspeisekapazität von 1000 kW. Die volle Ausnutzung der Einspeisekapazität schließt dann jedoch den Standort Nr. 5 "Breitenbach" (Hasenbahnhof) aus.

6. Zusammenfassung

Die Ergebnisse der flächendeckenden Standortuntersuchung im Stadtgebiet von Siegen haben gezeigt, daß nur wenige Flächen für die Windkraftnutzung zur Verfügung stehen. Von zunächst 110 windhöffigen Bereichen verschiedener Größenordnung scheiden nach Anwendung der Ausschlußkriterien die meisten aus, so daß als Flächen bester Eignung nur drei Flächen hervorgehoben werden können. Zudem eignen sich die Standorte jeweils nur für eine Anlage. Die Errichtung von "Windparks" ist daher nicht möglich.

Wird eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschritten, bedarf jeder Bauantrag einer Windkraftanlage gem. § 14 LuftVG der vorherigen Zustimmung der Luftfahrtbehörde in Münster.

Zudem ist jede konkrete Einzelplanung vor Erteilung der Baugenehmigung der Wehrbereichsverwaltung III als militärischer Luftfahrtbehörde zuzuleiten.

11. Denkmalschutz:

Da bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können wird folgender Hinweis gegeben:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (16 Abs. 4 DSchG NW).

Im Auftrag

Eckhard Weidt

Stadt Siegen Flächennutzungsplan

28. Änderung

Nr. 4 Volnsberg



Vorrangfläche für Windkraftanlagen

Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 Abs. 1
BauNVO max. 100 m über dem natürlichen
Gelände, gemessen am höchsten Punkt des
Rotordurchmessers.

